

COUNCIL OF  
EUROPEAN DENTISTS



NOVEMBER 2009

## // CED-ENTSCHLISSUNG

# DELEGATION JA Ë SUBSTITUTION NEIN

(DER ZAHNARZT IST DER ERSTE ANSPRECHPARTNER FÜR ALLE  
BELANGE DER MUNDGESUNDHEIT)

---

Übersetzung aus dem Englischen



COUNCIL OF EUROPEAN DENTISTS (formerly EU Dental Liaison Committee)  
President Dr Orlando Monteiro da Silva

T +32 (0)2 736 34 29

F +32 (0)2 735 56 79

[ced@eudental.eu](mailto:ced@eudental.eu)

[www.eudental.eu](http://www.eudental.eu)

## // EINLEITUNG

Der Council of European Dentists (CED) ist die Landesvertretung der Zahnärzteschaft in der EU. Er vertritt 33 nationale Zahnarztverbände mit über 320.000 praktizierenden Zahnärzten. Er wurde 1961 gegründet, um die Europäische Kommission bei Angelegenheiten, die den zahnärztlichen Berufsstand betreffen, zu beraten und setzt sich für die Förderung eines hohen Niveaus der Zahn- und Mundgesundheit und eine effektive, auf die Patientensicherheit ausgerichtete berufliche Praxis in Europa ein.

## // ALLGEMEINE VERANTWORTUNGSBEREICHE

Die Zahnheilkunde ist ein komplexes Fachgebiet der Medizin mit hohen Anforderungen, das in seiner Gesamtheit sowohl die Bereiche Prävention, Diagnose und Behandlung von Krankheiten des festen und weichen Gewebes des Mundes und der Kiefer, Fehlbildungen sowie Beschädigungen und Verletzungen der Zähne, des Mundes und der Kiefer als auch Zahnersatz bei fehlenden Zähnen und die Wiederherstellung einer funktionierenden Mundgesundheit umfasst.

Behandlungen dieser Art erfordern medizinische und wissenschaftliche Fachkenntnisse, die im Rahmen der universitären Ausbildung von Zahnärzten vermittelt werden. Die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen verlangt eine mindestens fünf Jahre umfassende, breit gefächerte Hochschulausbildung, bevor ein Zahnarzt berechtigt ist, selbständig zu praktizieren.

Das heißt, dass die Gesamtverantwortung für Untersuchung, Aufklärung, Diagnosestellung, Therapieplanung und -durchführung bei Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen ausschließlich beim Zahnarzt liegt.

Der Council of European Dentists erkennt jedoch an, dass eine Delegation bestimmter nichtmedizinischer zahnärztlicher Aufgaben an dafür qualifiziertes nichtzahnärztliche Personal erfolgen kann. In den Ländern, in denen eine Delegation gesetzlich erlaubt ist, muss diese unter Aufsicht eines Zahnarztes erfolgen.

Aus diesem Grund:

- bekräftigt der CED, dass der Zahnarzt der Leiter des Teams ist, dem die alleinige Rolle der Diagnosestellung und Behandlungsplanung zufällt;
- lehnt der CED jede selbständige Behandlung von Patienten durch nicht-zahnärztliche Gesundheitsberufe ohne Beaufsichtigung durch einen qualifizierten Zahnarzt ab;
- warnt der CED die zuständigen Behörden aller Länder vor potentiellen Gesundheitsschäden für die Bevölkerung, sollte nichtzahnärztlichen Gesundheitsberufen das Recht zur selbständigen Behandlung von Patienten eingeräumt werden;
- lehnt der CED jede Undergraduate- und Postgraduate-Ausbildung ab, durch die nichtzahnärztliche Gesundheitsberufe den Status eines spezialisierten Dienstleisters im Gesundheitsbereich erhalten mit dem Recht, bestimmte Bereiche der Zahnheilkunde selbständig auszuüben.

## // ARBEITSBEZIEHUNGEN

Im Hinblick auf die beste Mundgesundheitsversorgung für die Bevölkerung erfordert eine zahnärztliche Behandlung im Allgemeinen die Zusammenarbeit zwischen Zahnarzt und ordnungsgemäß qualifizierten Heilhilfsberufen. Daher sollte der Zahnarzt sich stets um die Entwicklung und Erhaltung der bestmöglichen Arbeitsbeziehungen bemühen.

Eine solche Zusammenarbeit ist absolut unerlässlich und ein charakteristisches Merkmal der täglichen Praxis.

Bei der Delegation von zahnärztlichen Leistungen gelten die folgenden Grundsätze:

- Die delegierte Leistung erfordert nicht das höchstpersönliche Handeln des Zahnarztes und wird in der Zahnarztpraxis erbracht.

- Der/die nichtzahnärztliche Mitarbeiter(in) ist objektiv und subjektiv zur Erbringung der Leistung qualifiziert.
- Der Zahnarzt erteilt die fachliche Weisung (Weisung).
- Der Zahnarzt überwacht und kontrolliert die Ausführung (Aufsicht).
- Dem Patienten ist bewusst, dass es sich um eine delegierte Leistung handelt.
- Zahnarzt ist für die delegierte Leistung in gleicher Weise persönlich verantwortlich und haftet für diese in gleicher Weise wie für eine persönlich erbrachte Leistung (Verantwortung).

Alle oben genannten Erwägungen müssen im Einklang mit der entsprechenden Gesetzgebung der einzelnen Mitgliedstaaten der EU stehen.

**Einstimmig verabschiedet auf der Vollversammlung des CED am 20. November 2009.**